

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und an die schweizerische Gesandtschaft und Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

(Vom 28. August 1953)

Sehr geehrte Herren!

Am 8. Oktober 1952 ist zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Zivilstandsurkunden¹⁾ abgeschlossen worden, die am 1. September 1953 in Kraft tritt. Diese Vereinbarung bezweckt eine Vereinfachung und Beschleunigung des bisherigen Verfahrens bei der Eheschliessung von Staatsangehörigen auf dem Territorium des andern Vertragsstaates, einschliesslich Berlin (West). Ohne das materielle Recht anzutasten, wurden Hemmnisse formeller Natur aus dem Wege geschafft. Die Vereinfachung der Formalitäten besteht insbesondere:

1. Im direkten Verkehr zwischen den schweizerischen Zivilstandsbeamten und den deutschen Standesbeamten. Die höheren Verwaltungsinstanzen und die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen werden nicht mehr in Anspruch genommen.
2. In der Gebührenfreiheit. Es wird gegenseitig auf die Gebührenzahlung verzichtet. Das Ehefähigkeitszeugnis oder eine andere Stellungnahme zum Begehren auf dessen Ausstellung soll von Gebühren frei sein.
3. Im Verzicht auf jedwelche Beglaubigung (Legalisation) oder zusätzliche Bescheinigung. Die Unterschrift und der Amtsstempel des Zivilstandsbeamten/Standesbeamten genügen.
4. In einer Zusammenstellung der Urkunden, die zur Prüfung der Ehefähigkeit erforderlich sind. Dabei wurde zu vermeiden gesucht, dass

¹⁾ Die Vereinbarung und die Anlagen sind in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze veröffentlicht (AS 1953, 867).

wichtige Originalurkunden (Reisepass, Staatsangehörigkeitsnachweis) dem Begehren auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beigelegt werden müssen (Anlage 1).

5. In der Einführung einheitlicher Formulare in unseren drei Amtssprachen zur Erlangung des Ehefähigkeitszeugnisses (Anlage 2).

Aus einer weiteren Beilage ist die örtliche Zuständigkeit des Zivilstandsbeamten/Standesbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ersichtlich, um Fehlleitungen mit ihren verzögernden Folgen in Zukunft möglichst zu vermeiden (Anlage 3).

Die Vereinbarung enthält keine Bestimmung über die Abgabe der Erklärung betreffend die Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts durch die schweizerische Braut (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts und Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 30. Dezember 1952 an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate betreffend das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts). Diese Erklärung kann vor dem deutschen Standsbeamten nicht abgegeben werden. Wir haben deshalb folgendes Verfahren vorgesehen:

Der Zivilstandsbeamte hat die schweizerische Braut nach Empfang des Begehrens auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Antragsformular) unverzüglich mittelst eingeschriebenen Briefes an ihre Wohnadresse auf die Möglichkeit der Abgabe einer Beibehaltungserklärung aufmerksam zu machen. Es ist dabei ausdrücklich zu erwähnen, dass die Erklärung vor der Eheschliessung beim zuständigen schweizerischen Konsulat schriftlich abzugeben ist. Die Zustimmung der Beibehaltungserklärung an die schweizerischen Behörden erfolgt durch das Konsulat in üblicher Weise (Abschnitt IV, Ziffer 14, des erwähnten Kreisschreibens vom 30. Dezember 1952).

Der Zivilstandsaktenaustausch ist in der Vereinbarung einlässlich geordnet.

Wir beehren uns, zur Durchführung dieser neuen zwischenstaatlichen Regelung an Sie zu gelangen und geben Ihnen nachfolgend vom Wortlaut der Vereinbarung sowie der Anlagen Kenntnis. Die Drucklegung der Formulare (Anlagen 1 bis 3) ist Sache der Kantone.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 28. August 1953.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
sig. **Feldmann**

Änderungen im diplomatischen Korps vom 31. August bis 5. September 1953

Argentinien. Herr Adolfo A. Bollini, Legationsrat, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten. Er hat gleichzeitig die Leitung dieser Mission in der Eigenschaft als Geschäftsträger ad interim übernommen.

1906

Nachtrag zum Verzeichnis ¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung

Kanton Bern

77. Caisse de crédit mutuel d'Asuel.

Bern, den 3. September 1953.

1306

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl 1946, II, 287.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Metzgermeister

Binggeli Walter, in Zürich
Binkert Otto, in Baden
Denzler Julius, in Zürich
Erni Balz, in Baden
Gassmann Julius, in Bäch
Grüter Peter, in Zollikon
Haldemann Hans, in Bäch
Kaspar Max, in Windisch
Kobler, Hans, in Zürich
Kohler Willy, in Spiez

Kratzer Jean, in Zollikon
Luchsinger Ernst, in Zürich
Meier Othmar, in Zürich
Odermatt Franz, in Olten
Scherler Ernst, in Zürich
Spiess Rudolf, in Zürich
Suhner Walter, in Brugg
Wälchli Ernst, in Zürich
Wydler Hans, in Zürich

B. Diplomierter Radio-Elektriker

Emmenegger Josef, in Malters
 Frei Walter, in Uzwil

Mäder Hans, in Interlaken/Unterseen

Bern, den 22. August 1953.

1306

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
 Sektion für berufliche Ausbildung

Notifikation

Mario Gheroldi, Kaufmann, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Mailand, Via Porpora 5, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf das am 3. Juli 1953 gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll auferlegte Ihnen die Oberzolldirektion am 18. August 1953 wegen Zollübertretung in Verbindung mit Bannbruch und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer, in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 77, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes, sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer, eine Zollbusse von 399 Franken und die Kosten und Gebühren der Untersuchung mit 22,45 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Oberzolldirektion Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Sofern Sie auf eine Einsprache verzichten und sich innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, ermässigt sich die Busse um einen Viertel, d. h. um 99,75 Franken. Die Höhe der Busse können Sie dennoch innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement anfechten.

Bern, den 4. September 1953.

1306

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

Erich Rudzinsky, geb. 10. April 1918, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Ebersbach im Filstal (Deutschland), Kanalweg 20, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf das am 31. März 1953 gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll auferlegte Ihnen die Zolldirektion Schaffhausen am 24. Juli 1953 wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Luxussteuer und der Warenumsatzsteuer, in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 77, 82, Ziffer 5, 85 und 91

des Zollgesetzes, der Artikel 41 und 42 des Luxussteuerbeschlusses, sowie der Artikel 52 und 53 des Warenumsatzsteuerbeschlusses, eine Zollbusse von 57 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zolldirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Sofern Sie auf die Einsprache verzichten und sich innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, ermässigt sich die Busse um einen Viertel, d. h. um 14,25 Franken. Gegen die Höhe der Busse können Sie dennoch innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Beschwerde führen.

Bern, den 5. September 1953.

1306

Eidgenössische Oberzolldirektion

Urteil

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 27. August 1953 in Lyss in der Strafsache gegen **Radelfinger Oskar**, geb. 3. Oktober 1897, von Wileroltigen, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Bern, Metzgergasse 12, nun unbekanntem Aufenthalts, gestützt auf den Antrag des Generalsekretariats des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und in Anwendung von Artikel 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, sowie Artikel 49 StGB erkannt: Die mit Urteil vom 7. September 1950 gegen Radelfinger Oskar vgt. ausgesprochene Busse von 4000 Franken im restanzlichen Betrage von 3710 Franken wird **umgewandelt in 3 Monate Haft**.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Lyss, den 27. August 1953.

1306

1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Der Vorsitzende:

O. Frey

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1953
Date	
Data	
Seite	31-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 387

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.